

**VORLAGE**

Nr. **3** / 29 / 2022

für die 29. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 29.03.2022

---

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Grundhafter Ausbau der Zechenstraße<br>Variantenabstimmung zur Trassierung nach Anhörung                           |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister  |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | SächsGemO  |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | SR 5/33/2017 vom 17.10.2017 Vergabe Planung<br>SR 3/42/2018 vom 28.08.2018 Vergabe Planung<br>wg. Geschäftsaufgabe |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | Inanspruchnahme von finanziellen Mittel auf dem<br>PSK 54.10.01.02 099522 2016/3                                   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister  |
| 7. Abgestimmt mit:              | Technischer Ausschuss am 08.03.2022<br>Änderungen wurden eingearbeitet   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Fortführung der Vorplanung für die Zechenstraße entsprechend der **Variante 1 mit Wendehammer** der vorgeschlagenen Trassenführung.

  
Kluge  
Oberbürgermeister  


## **Begründung/Sachverhalt:**

Im Rahmen der Förderrichtlinie für den Kommunalen Straßenbau vom 09.12.2015 sind für den grundhaften Straßenausbau bei Anliegerstraßen bis zu 70 % Fördermittel genehmigungsfähig. Diese Einstufung trifft auf die Zechenstraße zu. Für die Jahre 21/22 wurden jedoch vom LASuV keine neuen Fördermittelanträge angenommen. Daher musste die Baumaßnahme verschoben werden und für 2023 möchte die Stadt einen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln stellen. Dazu ist eine Überplanung der vorliegenden Unterlagen und die endgültige Festlegung der Trassierung erforderlich, um die Unterlagen bis zum September 2022 planmäßig einreichen zu können.

Die Zechenstraße entspricht in Ihrem jetzigen Zustand nicht dem Charakter einer funktionsgerechten und verkehrssicheren Ortsstraße. Der dringende Ausbaubedarf ergibt sich vor allem hinsichtlich der massiven Unebenheiten, dem insgesamt schlechten baulichen Zustand mit mangelnder Tragfähigkeit und der unvollständigen Straßenentwässerung.

Bei der Abfrage der Träger öffentlicher Belange wurde der Stadt mitgeteilt, dass i-netz(Gas) die Erneuerung des Gasnetzes 2021 durchgeführt hat, bereits im Hinblick auf den späteren Ausbau der Straße. Der RZV will innerhalb der geplanten Baumaßnahme die alten Trinkwasserleitungen erneuern. Weiterhin ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung geplant. Im Rahmen der Vorplanung wurde die Straße auf einer Ausbaulänge von 860 m untersucht. Der zukünftige Straßenquerschnitt gliedert sich wie folgt:

Gehweg	1,70 m bis 2,00 m
Fahrbahn	5,00 m
Parkstreifen	2,00 m
Grünfläche	2,00 m

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der angeführte Straßenquerschnitt nicht durchgängig umsetzbar. Generell beträgt die Fahrbahnbreite 5 m. Auf der gesamten Straßenlänge bis zum Feld befindet sich ein Gehweg. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite werden Parkplätze und Grünflächen angeordnet. In einigen Bereichen wird zur Geschwindigkeitsreduzierung die Fahrbahn mittels fester Grüninseln verschwenkt. Die Möglichkeiten dazu sind aufgrund vieler Grundstückszufahrten begrenzt. Die Geschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt.

Auf einen Radweg wurde verzichtet, da die mögliche Ausbaubreite der Straße dies nicht regelkonform zulässt. Der Radverkehr wird analog der bestehenden Situation und der weiterführenden Straßen als Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Der Ausbau der Zechenstraße wird zudem zum Anlass genommen, die Verkehrsausweisung des Wohngebietes um die Zechenstraße rechtssicher und einheitlich zu gestalten. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen bezüglich Verkehrsführung, Vorfahrtsregelungen, Geschwindigkeitsüberschreitungen und dem Einbau von Verkehrshindernissen.

Geplant ist, das komplette Wohngebiet zwischen S 245 Dresdner Straße und St.-Anna-Weg, auch entlang der Zechenstraße zu einer Tempo 30-Zone zu gestalten.

Dies wird zu einem Teil mit dem Ausbau der Zechenstraße geschehen, zum anderen sind auf den anderen Straßen Verkehrszeichen zu entfernen bzw. aufzustellen.

Der Ist-Zustand stellt sich so dar, dass die folgenden Straßen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind: Karl-Jähnig-Straße, Im Grünen Winkel, Damschkeweg und Am Logenberg. Folgende Straße sind in die Zone-30 integriert: Am Hasenhügel und An der Halde.

Die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche richtet sich nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so stehen die Anordnung und das Anbringen des Verkehrszeichens im Ermessen der Verkehrsbehörde. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Ermessensspielraum der Behörde nicht eröffnet, sie ist in diesem Fall ohne weiteres rechtlich dazu verpflichtet, die Aufstellung des Verkehrszeichens abzulehnen.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) gemäß § 42 zu Zeichen 325.1 / 325.2 setzt die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde

Maßnahmen, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Die unterschiedlichen Fahrbahnverengungen (z. B. bauliche Veränderungen im Straßenraum oder Aufstellen von Blumenkübeln oder Skulpturen, die beleuchtet bzw. sichtbar gekennzeichnet sein müssen) sollen dazu beitragen, um das Beachten der allein zulässigen Schrittgeschwindigkeit (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Lfd. Nr. 12) zu fördern.

Für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich. Gemäß § 42 VwV-StVO zu Zeichen 325.1 und 325.2 StVO kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Dabei hat sich der Ausbau einer solchen Straße deutlich von den angrenzenden Straßen, die nicht mittels dieser Zeichen beschildert sind, zu unterscheiden. Es gilt, dem Fahrzeugführer mit ausreichender Signifikanz – und dies heißt über die Information durch Verkehrszeichen hinaus – den Aufenthalt in einem Sonderverkehrsbereich bewusst werden zu lassen; dies macht ein atypisches Straßenbild unentbehrlich. Im Regelfall wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich.

Der verkehrsberuhigte Bereich muss gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt, Kinderspiele überall erlaubt sind und dem Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle zukommt.

Nach der Meinung des Straßenverkehrsamtes sind die Voraussetzungen für die Beschilderung als verkehrsberuhigten Bereich auf den oben genannten Straßen nicht voll umfänglich erfüllt. Insbesondere wird mit dem baulichen Ausbau dem Verkehrsteilnehmer über die Beschilderung hinaus nicht verdeutlicht, dass er sich in einem Sonderverkehrsbereich befindet. Die als verkehrsberuhigte Bereiche beschilderten Straßen unterscheiden sich baulich nicht von den Straßen, die nicht in die Beschilderung einbezogen sind sowie von anderen kommunalen Straßen im städtischen Bereich.

Auch für den ruhenden Verkehr ist keine Vorsorge getroffen worden, da die Straßen zu schmal sind. Verkehrsberuhigte Bereiche sind vorwiegend für Innenstadtbereiche gedacht, da weniger Freiflächen außerhalb der Fahrbahn vorhanden sind.

Abschließend zu klären ist die Trassenführung der Zechenstraße. Hier stehen zwei Varianten zur Auswahl, welche bereits in der Stadtratssitzung am 03.03.2020 vorgestellt wurden.

**Variante 1** Ende der Trasse am Feldweg, Anbau einer Wendeschleife für Entsorgungsfahrzeuge, Ankauf der entsprechenden Fläche

**Variante 2** Erweiterung der Trasse bis zur Hohensteiner Straße (Flurstück bereits Eigentum der Stadt)

Dazu fand in der Zeit vom 24.08.2020 bis 11.09.2020 eine Bürgeranhörung statt. Die Bürgeranhörung wurde im Amtsblatt angekündigt.

Die Möglichkeit der Anhörung nahmen ca. 15 Bürger wahr. Davon sprach sich die Mehrheit gegen die Erweiterung der Trasse aus, da dann auf der Zechenstraße mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen wäre. Die verkehrsseitige Entspannung der „Karl-Jähning-Straße“ bzw. „Im Grünen Winkel“ war für die Anlieger der Zechenstraße von untergeordneter Bedeutung.

Bei der Entscheidung zur Trassierung der Zechenstraße sollte jedoch das gesamte Baugelände, welches von der Dresdner Straße bis zum St.-Anna-Weg reicht, betrachtet werden.

